

Statut der Krankencasse die Bestimmung hatte, daß die großjährigen männlichen Mitglieder der Casse zugleich Mitglieder der Gewerkschaft sein müßten und der Austritt oder die Ausschließung aus der Gewerkschaft auch den Austritt aus der Casse zur Folge haben müßte. Die Gewerkschaft ist verboten worden auf Grund des Socialistengesetz. Die Gründe, welche hier bewegend waren, auszuführen oder auf dieselben einzugehen, halte ich hier nicht am Platze. Ich habe mich bei dem Capitel „Kreisauptmannschaften“ im Allgemeinen über das Verfahren der Kreisauptmannschaften ausgesprochen. Ich habe mich damals zu meinen Ausführungen für verpflichtet und für berechtigt gehalten, weil der Abgeordnete selbstverständlicher Weise das Recht hat, bei dem Capitel „Kreisauptmannschaften“ das Verfahren der königl. Kreisauptmannschaften bei den Verboten nach dem Socialistengesetz von seinem Standpunkte aus zu kritisieren; ich würde mich aber heute nicht für berechtigt halten, ein Urtheil in einem speciellen Falle einer Kritik dann zu unterwerfen, wenn die Reichscommission bereits darüber entschieden hat; wenigstens nicht in diesem Saale. Gleichzeitig mit der Gewerkschaft ist nun die damit verbundene Casse verboten worden und zwar von der Kreisdirection ohne Angabe besonderer Gründe, lediglich deshalb, weil sie nach den angeführten statutarischen Bestimmungen mit der Gewerkschaft in engem Zusammenhange stehe. Die Reichscommission hat die Entscheidung über die Beschwerde wegen des Verbots der Krankencasse abgelehnt, indem sie sagt, über das Verbot der Krankencasse habe sie nicht zu entscheiden, sondern die Verwaltungsbehörde des Landes. Das Ministerium hat das Verbot der königl. Kreisauptmannschaft bestätigt und zwar ebenfalls, ohne auf die Frage einzugehen, ob, abgesehen von dem Zusammenhange mit der Gewerkschaft, noch besondere Gründe vorliegen, die Krankencasse zu verbieten. Es hat vielmehr erklärt, daß es von weiteren Gründen ganz absehe; es hat die Casse lediglich deshalb verboten oder vielmehr das Verbot bestätigt, weil es von der Annahme ausging, daß die Krankencasse in Gemäßheit des Statuts und sonst im engsten Zusammenhang mit der verbotenen Gewerkschaft stehe. Kreisauptmannschaft und Ministerium gingen also von der Ansicht aus, daß die Gewerkschaft und die Krankencasse derselben gewissermaßen ein einziges organisches Ganzes bilden. Sie gingen infolge dessen davon aus, daß, wenn die Gewerkschaft verboten werde, auch die Krankencasse verboten werden müsse, weil sie eben mit der Gewerkschaft im engsten Zusammenhang stehe, weil sie von derselben gar nicht zu trennen sei. Gegen diese Entscheidung des Ministeriums ist nun Beschwerde erhoben worden. Der Bericht begnügt sich, nicht auf die Gründe einzugehen, die die Kreisauptmannschaft, die

das Ministerium zur Begründung des Verbots angeführt hat, sondern er spricht sich gleichzeitig mit dahin aus, daß ein Verbot auch deshalb gerechtfertigt wäre, weil aus der Krankencasse zweimal 50 Mark zu allgemeinen Ausgaben gegeben worden seien. Auf den letzteren Punkt einzugehen, halte ich für ganz unzulässig. Wenn die Kreisauptmannschaft auf diesen Punkt nicht Bezug nimmt, wenn das Ministerium ausdrücklich erklärt, daß es von der Frage, ob dieser Umstand ein Grund zum Verbot sei, absehen wolle, so kann die Beschwerdedeputation bei Beurtheilung einer Beschwerde über die Ministerialentscheidung selbstverständlicherweise auf diesen Grund nicht zukommen und am allerwenigsten kann dieselbe aussprechen: eine Ausgabe zu allgemeinen Zwecken ist ein Grund zum Verbot, wenn man gar nicht weiß, wozu diese allgemeinen Ausgaben verwendet worden sind. Das Ministerium ist in dieser Frage viel vorsichtiger gewesen, als die Beschwerdecommission, die gar kein Material hat, um zu entscheiden, wofür diese Ausgaben gemacht worden sind, und die doch zu der Annahme kommt, daß diese Ausgabe ebenfalls ein Grund zum Verbote wäre. Hierüber, meine Herren, ist die Beschwerdecommission gar nicht competent, zu entscheiden.

Was nun aber die Ansicht anlangt, die von der Kreisauptmannschaft, dem Ministerium und auch von der Beschwerdedeputation getheilt wird, daß die Krankencasse deshalb, weil sie in einem gewissen Zusammenhange mit der Gewerkschaft stehe und, weil diese verboten worden sei, nunmehr auch zu verbieten sei, so halte ich diese Auffassung für rechtlich unbegründet. Die Krankencasse hat in ihren Statuten die Bestimmung, daß sie ihren Mitgliedern die Verpflichtung auferlegt und zwar nur den großjährigen männlichen Mitgliedern auferlegt, der Gewerkschaft beizutreten. Es ist keine Bestimmung darüber vorhanden in den Statuten oder sonst, wie es werden soll, wenn die Gewerkschaft aufgelöst werden soll. Schon daraus kann man schließen, daß diese Bestimmung bloß so lange und insoweit gelten sollte, als eben die Gewerkschaft bestehe. Darauf weist auch die Bestimmung hin, daß, wenn auch die Gewerkschaft sich freiwillig auflösen sollte, dennoch die Krankencasse fortbestehen soll. Darauf weist weiter hin, daß bloß den großjährigen Mitgliedern der Krankencasse und bloß den männlichen Mitgliedern, nicht auch den weiblichen, die Verpflichtung auferlegt ist, Mitglieder der Gewerkschaft zu werden. Wenn einem Mitgliede einer Krankencasse statutengemäß die Verpflichtung auferlegt wird: Du mußt Mitglied einer Gewerkschaft sein und wenn Du aus der Gewerkschaft austrittst, so trittst Du gleichzeitig auch aus der Krankencasse aus, so ist es ganz selbstverständlich, daß diese Verpflichtung sofort aufhört, wenn die Gewerkschaft aufhört und wenn die fernere Mitgliedschaft bei der Gewerkschaft unmöglich ist.